

Verfahrensgang

AG Karlsruhe, Beschl. vom 25.02.2014 – 8 F 48/13, [IPRspr 2014-114a](#)

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 16.12.2014 – 2 UF 108/14, [IPRspr 2014-114b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdWirkG § 1; AdWirkG § 2; AdWirkG § 5

BGB § 1741; BGB §§ 1747 f.

FamFG §§ 108 f.; FamFG § 109

FamGB 2011 (Kasachstan) Art. 84; FamGB 2011 (Kasachstan) Art. 100

HAdoptÜ Art. 2; HAdoptÜ Art. 4 f.; HAdoptÜ Art. 23; HAdoptÜ Art. 24

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2015, 1642

StAZ, 2016, 16

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-114b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Eine Anerkennung kommt vorliegend auch nicht dadurch in Betracht, dass eine im Anerkennungsverfahren nach Ansicht der Beschwerde durchzuführende Kindeswohlprüfung die Voraussetzungen einer Adoption ergeben könnte. Zwar ist nach BGH (NJW 1989, 2197)⁴ für die Beurteilung eines Verstoßes gegen den *ordre public* auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung abzustellen. So zieht das OLG Karlsruhe (FamRZ 2013, 715)⁵ auch in Betracht, ergänzende Ermittlungen und Bewertungen im Rahmen der erforderlichen Kindeswohlprüfung im Anerkennungsverfahren nachzuholen. Dies darf aber nicht dahingehend verstanden werden, dass die erforderliche Kindeswohlprüfung insgesamt im Anerkennungsverfahren erstmals durchgeführt werden kann. Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens ist es nicht, das eigentliche Adoptionsverfahren zu ersetzen. Hätte dies der Gesetzgeber gewollt, hätte er zur Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nicht das vorliegende Anerkennungsverfahren, sondern die Wiederholung in Form des nationalen Adoptionsverfahrens geregelt. Daher entspricht es ganz h.M. in der obergerichtlichen Rspr., dass eine unterbliebene oder gänzlich unzureichende Abwägung der Kindesbelange nicht durch eine neue von dem mit der Anerkennung betrauten Gericht vorzunehmende Abwägung ersetzt werden könne (vgl. nur OLG Celle aaO Rz. 24 m.w.N. zur Rspr.). Während der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 6.12.2012 (aaO) ausführliche Ermittlungen des dort betroffenen kosovarischen Gerichts unter Einschaltung des kosovarischen Zentrums für Sozialarbeit, das auch eine schriftliche Stellungnahme im Adoptionsverfahren abgegeben hatte, zugrunde lagen, die aufgrund der Verfahrensunterlagen ausführliche Beurteilungen der Lebensumstände und des Lebensumfelds der an der Adoption Beteiligten wiedergaben, fehlt es hier an entspr. Ermittlungen und Bewertungen. Die vorliegend durchgeführten Ermittlungen gehen über personenstandsrechtliche Feststellungen und Feststellung[en] zur Gesundheit der ASt. kaum hinaus. Die im Rahmen einer Kindeswohlprüfung zu berücksichtigenden Auswirkungen einer Annahme als Kind auf die Beziehungen zu den leiblichen Geschwistern des anzunehmenden Kindes und zu den leiblichen Kindern der Annehmenden blieben vollends ungeprüft. Schon die Existenz dieser anderen Kinder blieb im kosovarischen Adoptionsverfahren im Verborgenen, sodass auch eine Beiziehung kosovarischer Gerichts- oder Behördenakten nicht weiterhelfen kann. Erkenntnisse hieraus für eine Kindeswohlprüfung können nicht den vorliegenden Hindernisgrund beseitigen, da die kosovarische Adoptionsentscheidung selbst hierzu keinerlei Prüfung beinhaltet.

Auch der Rückgriff der Beschwerde auf Art. 8 EMRK kann ihr nicht zum Erfolg verhelfen. Insoweit hat der EGMR mit Urteil vom 28.6.2007 (FamRZ 2007, 1529) ausgeführt, dass wichtiger als die Durchsetzung des kollisionsrechtlich anwendbaren eigenen Rechts das Wohl des Kindes sei. Genau dies ist allerdings für eine Adoptionsentscheidung, wie vorstehend ausgeführt, unabdingbar zu überprüfen. Damit ist auch im Hinblick auf die Rspr. des EGMR zu Art. 8 EMRK die Adoptionsentscheidung des Gemeindegerichts ... nicht anerkennungsfähig.“

114. *Trotz eines grundsätzlichen Vorrangs des AdoptÜ besteht die Möglichkeit, ausnahmsweise auf die Anerkennungsregeln nach §§ 108, 109 FamFG zurückzugreifen, wenn sich aus dem Adoptionsvorgang ergibt, dass die Nichtbeachtung von*

⁴ IPRspr. 1988 Nr. 115.

⁵ IPRspr. 2012 Nr. 142b.

Verfahrensregeln im Übereinkommen sich lediglich als formeller Verfahrensverstoß erweist und die Vorbedingungen des Übereinkommens (Art. 4 und 5 AdoptÜ) inhaltlich erfüllt sind.

Hat das ausländische (hier: kasachische) Gericht eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung durchgeführt, ist die Entscheidung über die Annahme als Kind anzuerkennen.[LS der Redaktion]

a) AG Karlsruhe, Beschl. vom 25.2.2014 – 8 F 48/13; Unveröffentlicht.

b) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 16.12.2014 – 2 UF 108/14; FamRZ 2015, 1642; StAZ 2016, 16.

Der ASt. [Beteiligter zu 1)], deutscher Staatsbürger, begehrt die Anerkennung der 2013 vom Jugendgericht A./Kasachstan ausgesprochenen Adoption seines Stiefsohns. Der ASt. hat 2011 mit der leiblichen Mutter [Beteiligte zu 3)] des 1998 geborenen Kindes aus erster Ehe A. K. [Beteiligter zu 2)] in Kasachstan die Ehe geschlossen. Seit Anfang 2012 leben sie in Deutschland; das Kind wohnt derzeit bei seinen Großeltern mütterlicherseits in Kasachstan. Dem leiblichen Vater des Kindes wurden seine elterlichen Rechte entzogen. 2013 sprach Jugendgericht A. die Adoption des Beteiligten zu 2) durch den ASt. aus.

Das AG hat die Anerkennung der kasach. Adoptionsentscheidung abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des ASt.

Aus den Gründen:

a) AG Karlsruhe 25.2.2014 – 8 F 48/13:

„II. 1. Der Antrag ist nicht erfolgreich. Er ist zwar zulässig, jedoch unbegründet, sodass die Anerkennung der Adoption nach dem AdWirkG zu versagen ist.

a) Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene FamG gemäß § 5 I AdWirkG sachlich und gemäß § 5 I AdWirkG i.V.m. §§ 101, 187 I FamFG örtlich zuständig. Der ASt. war gemäß § 4 I Nr. 1 lit. a AdWirkG antragsbefugt.

Von einer persönlichen Anhörung des Kindes A. K. gemäß § 5 II 3 AdWirkG i.V.m. § 159 FamFG hat das Gericht ausnahmsweise abgesehen. Zwar wäre eine solche, da das Kind über 14 Jahre alt ist, grundsätzlich zwingend durchzuführen. Dennoch kann gemäß § 159 III FamFG ausnahmsweise davon abgesehen werden. Eine Anhörung des Kindes wäre mit erheblichem Aufwand verbunden. Entweder müsste dieses im Wege der Rechtshilfe in Kasachstan angehört werden, oder das Kind müsste zur Anhörung nach Deutschland reisen. Für das Kind stellt eine richterliche Anhörung in jedem Fall in Belastung dar. Dem steht gegenüber, dass im Anerkennungsverfahren nach § 2 AdWirkG nur Rechtsfragen zu klären sind, bei deren Beantwortung von einer Anhörung des Kindes keinerlei Erkenntnisse oder weitere Sachaufklärung zu erwarten sind. Es würde sich bei der Anhörung somit um einen rein formalen Akt handeln. Für das Kind hingegen wäre mit einer Anhörung sicherlich die Hoffnung verbunden, eventuell in Deutschland bei seiner leiblichen Mutter bleiben zu dürfen, die ihm dann wieder genommen werden müsste.

Dem betroffenen Kind waren auch kein Verfahrensbeistand oder Ergänzungspfleger zu bestellen. Das noch minderjährige Kind wird im Verfahren durch seine leibliche Mutter und den ASt. gesetzlich vertreten. Die Vertretung des Kindes, die sich gemäß Art. 21 EGBGB nach dem Recht des Staats Kasachstan richtet, ist nach der Entscheidung des Jugendgerichts A./Kasachstan vom 4.1.2013 gegeben, ohne dass es darauf ankommt, ob die Adoptionswirkung auch außerhalb von Kasachstan anzuerkennen ist (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2012, 1229¹).

¹ IPRspr. 2011 Nr. 140.

c) Die Entscheidung des Jugendgerichts A. ist nicht gemäß § 2 AdwirkG anerkennungsfähig.

(1) Eine vereinfachte Anerkennung der Adoption nach Art. 23 AdoptÜ scheidet aus. Zwar waren sowohl Deutschland als auch Kasachstan zur Zeit des Adoptionsverfahrens Vertragsstaaten des AdoptÜ. Auch war der Anwendungsbereich des Abkommens nach Art. 2 AdoptÜ eröffnet, da das Kind im Zusammenhang mit der Adoption in einen anderen Vertragsstaat gebracht werden sollte. Allerdings sind die Verfahrensregeln des AdoptÜ nicht eingehalten worden. Es sind weder die Zentralen Behörden in Deutschland noch in Kasachstan beteiligt worden.

(2) Eine Anerkennung nach §§ 108, 109 FamFG kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Dabei kann eine Klärung der streitigen Frage, ob dem AdoptÜ eine abschließende Geltung zukommt, sodass ein Rückgriff auf nationale Anerkennungsregeln nicht in Betracht kommt, ob ein solcher Rückgriff grundsätzlich möglich ist oder er nur ausnahmsweise möglich sein soll, wenn die Nichtbeteiligung der Zentralen Behörde nur ein formeller Verfahrensverstoß war, die inhaltliche Voraussetzungen des AdoptÜ aber eingehalten sind, offen bleiben. Denn nach allen drei Meinungen kommt im Ergebnis eine Anerkennung nicht in Betracht.

Nach der *zuerst genannten Auffassung*, welche vom OLG Schleswig vertreten wird (Beschl. vom 30.9.2013 – 12 UF 58/13)² kommt eine Anerkennung grundsätzlich nicht in Betracht.

Nach der *zweiten Auffassung* ist zwar ein Rückgriff auf nationale Anerkennungsregeln möglich, die Anerkennung wäre dennoch zu versagen, da sie dem ordre public widerspricht. Bei der kasachischen Adoption wurde gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen.

So stellt die gänzliche Nichtbeteiligung des leiblichen Vaters am Adoptionsverfahren eine solche Verletzung der wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts dar. Zwar ist dem leiblichen Vater durch Beschluss vom 7.5.2012 die elterliche Sorge für seinen Sohn entzogen worden. Zur Begründung ist in diesem Beschluss ausgeführt, dass der leibliche Vater sich mit der Erziehung des Kindes nicht beschäftigt und seine elterlichen Pflichten nicht erfüllt habe. Es wurde berücksichtigt, dass der leibliche Vater keinen Unterhalt gezahlt habe. Ferner wurde der leibliche Vater darauf hingewiesen, dass seine Rechte wiederhergestellt werden können, wenn er sein Benehmen, Lebensweise und Verhältnis zur Erziehung des Kindes geändert hat. Es kann dabei dahinstehen, ob diese Gründe auch in Deutschland gemäß § 1748 BGB zu einer Ersetzung der Einwilligung in die Adoption geführt hätten. Denn eine solche hätte gemäß § 1748 II BGB eine Belehrung des leiblichen Vaters verlangt. Es ist Ausdruck des in Art. 6 GG geschützten Elternrechts, dass kein Kind adoptiert werden darf, ohne dass die leiblichen Eltern wenigstens Gelegenheit hatten, sich hierzu zu äußern. Dies wurde dem leiblichen Vater des Kindes versagt. Ihm wurde hierdurch auch – ohne sein Wissen – die Möglichkeit genommen, durch eine Veränderung seines Verhaltens seine elterlichen Rechte wieder zu erlangen.

Ferner ist eine Verletzung wesentlicher Grundsätze des deutschen Rechts darin zu sehen, dass der Adoptionsentscheidung keine fachliche Begutachtung des Annehmenden durch eine Fachstelle an seinem Lebensmittelpunkt vorausgegangen ist.

² IPRspr. 2013 Nr. 132.

Denn nur eine solche kann dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfassen und fachlich fundiert prüfen, ob die Annahme dem Kindeswohl entspricht. Die durch das kasachische Gericht erfolgte Prüfung, die sich im Wesentlichen auf die objektiven Umstände wie Einkommen, Vermögen, Führungszeugnis, ärztliches Attest und Wohnungsbedingungen beschränkte, genügt dem nicht. Zumal noch nicht mal eine kasachische Fachstelle eine fachliche Begutachtung des Annehmenden vorgenommen hat.

Ferner liegt ein Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts darin, dass die kasachische Entscheidung nicht ausreichend festgestellt hat, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht bzw. zu erwarten ist und ob ein Adoptionsbedürfnis besteht. Da hiermit auch ein Verstoß gegen die Anforderungen des AdoptÜ vorliegt, wird auf die unten stehenden Ausführungen verwiesen.

Nach der *dritten Auffassung* ist die Anerkennung ebenfalls zu versagen, da die inhaltlichen Anforderungen des AdoptÜ nicht eingehalten worden sind.

Denn nach Art. 5 lit. a AdoptÜ hätte die Prüfung der Geeignetheit des Annehmenden durch die Zentrale Behörde seines Aufenthaltsstaats, d.h. in Deutschland, erfolgen müssen. Dies war aber nicht der Fall.

Nach Art. 5 lit. a i.V.m. Art. 17 AdoptÜ setzt eine Annahmeentscheidung voraus, dass die Adoptiveltern hierzu geeignet sind. Da sie durch die Adoption die neuen Eltern des Kindes werden, bedeutet dies, dass entweder bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist oder dessen Entstehung zu erwarten ist. Dieses Erfordernis hat die kasachische Adoptionsentscheidung nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist lediglich aufgeführt, dass der Annehmende ein freundliches Verhältnis zu dem Kind habe und künftig sein Vater sein wolle, damit das Kind sich nicht [be]nachteilig[t] fühle, mit seiner Mutter in Deutschland wohnen und in vollständiger Familie wachsen könne. Weitere Feststellungen zu der Beziehung zwischen dem Annehmenden und dem Kind sind nicht getroffen.

Nach Art. 4 litt. a und b AdoptÜ kann eine Adoption nur durchgeführt werden, wenn ein Adoptionsbedürfnis besteht. Ein solches liegt nur vor, wenn mit der Adoption eine nachhaltige Verbesserung der persönlichen Verhältnisse bzw. der Rechtsstellung des Kindes verbunden ist. Allein die Möglichkeit nach der Adoption in Deutschland zu leben, genügt hierfür nicht. Eine solche Verbesserung wäre bei einer Stiefkindadoption z.B. dann der Fall, wenn eine bereits bestehende soziale Elternrolle nun auch rechtlich verwirklicht wird und der neue Elternteil seine Elternrolle unabhängig von der Beziehung zum leiblichen Elternteil anstrebt. Aus der kasachischen Entscheidung geht allerdings nicht hervor, dass der Annehmende die Vaterschaft zu dem Kind auch unabhängig von der Ehe zu seiner Frau wahrnehmen möchte. Seine Angaben, dass das Kind mit seiner Mutter in Deutschland wohnen und in vollständiger Familie aufwachsen solle, sprechen vielmehr dafür, dass in erster Linie der Umzug nach Deutschland und nicht die Eltern-Kind-Beziehung zum Annehmenden im Vordergrund stand.“

b) OLG Karlsruhe 16.12.2014 – 2 UF 108/14:

„II. Die zulässige Beschwerde des Beteiligten zu 1) hat in der Sache Erfolg und führt zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung des AG.

Auf den Antrag auf Anerkennung der Adoptionsentscheidung des Jugendgerichts A./Kasachstan vom 4.1.2103 über die Adoption des Beteiligten zu 2) ist gemäß § 2 I, II Nr. 1 AdWirkG festzustellen, dass die Annahme des Kindes A. K. durch den Beteiligten zu 1) anerkannt wird, das Eltern-Kind-Verhältnis zu seinem leiblichen Vater erloschen ist und dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht ...

2. Die kasachische Gerichtsentscheidung vom 4.1.2103 stellt eine rechtswirksame ausländische Adoptionsentscheidung im Sinne des § 1 AdWirkG dar. Denn es handelt sich um eine in Kasachstan aufgrund des zum 17.1.2012 in Kraft getretenen Gesetzes über Ehe und Familie vom 26.12.2011 (Gesetz Nr. 518-IV) ergangene Entscheidung eines Gerichts im Rahmen des in dem Gesetz über Ehe und Familie vorgesehenen Adoptionsverfahrens. Nach Art. 84 I, II des Gesetzes können Minderjährige adoptiert werden, deren Eltern in die Adoption eingewilligt haben oder die aus verschiedenen, in der Vorschrift genannten Gründen nicht für die Kinder sorgen können oder dürfen. Nach Art. 100 I des Gesetzes erwirbt das Kind gegenüber dem Annehmenden und seinen Verwandten dieselben Rechte wie leibliche Verwandte; gemäß Art. 100 II, III des Gesetzes erlöschen bei einer Stiefkindadoption die bestehenden Rechte und Pflichten gegenüber dem leiblichen Vater.

3. Das AG hat den Antrag auf Anerkennung der durch das kasachische Jugendgericht am 4.1.2103 ausgesprochenen und am 21.3.2013 in Kraft getretenen Adoption gemäß §§ 2, 5 AdWirkG zurückgewiesen. Eine vereinfachte Anerkennung der Adoption nach Art. 23 AdoptÜ sei ausgeschlossen, weil die Verfahrensregeln des Übereinkommens nicht eingehalten worden seien. Eine Anerkennung gemäß §§ 108, 109 FamFG sei ebenfalls ausgeschlossen, weil in dem Verfahren eine mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Adoptionsrechts vereinbare Kindeswohlprüfung nicht stattgefunden habe.

Aufgrund der Gesamtumstände und der weiteren Erkenntnisse im Beschwerdeverfahren ist jedoch nach Ansicht des Senats ein Verstoß gegen den *ordre public* nicht anzunehmen:

a) *Anerkennung nach dem AdoptÜ:*

Für die Adoption des leiblichen Kindes seiner Ehefrau durch den Beteiligten zu 1) findet das AdoptÜ, welches im Verhältnis Kasachstan zur Bundesrepublik Deutschland seit dem 1.11.2010 in Kraft ist, Anwendung. Der Anwendungsbereich des Abkommens war nach Art. 2 AdoptÜ auch eröffnet, da der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Zusammenhang mit der Adoption von einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat, nämlich nach Deutschland, verlegt werden sollte. Dies gilt auch für Stiefkindadoptionen (vgl. OLG Dresden, FamRZ 2014, 1129¹).

Eine vereinfachte Anerkennung der in Kasachstan erfolgten Adoption innerhalb des AdoptÜ kommt nicht in Betracht, da das darin vorgesehene Verfahren nicht eingehalten und eine Bestätigung nach Art. 23 I AdoptÜ nicht vorgelegt worden ist oder werden kann, da weder die Zentralen Behörden in Deutschland noch diejenigen in Kasachstan am Verfahren beteiligt worden sind.

b) *Anerkennung nach innerstaatlichen Regelungen:*

Ob die Anerkennung einer unter die Anwendung des AdoptÜ fallenden ausländischen Adoptionsentscheidung im Sinne von § 1 AdWirkG auf Antrag gemäß § 2 I

¹ IPRspr. 2013 Nr. 135.

AdWirkG grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn die Anerkennungs Voraussetzungen gemäß Art. 23 AdoptÜ und Art. 24 AdoptÜ gegeben sind, ist umstritten (vgl. hierzu MünchKomm-Maurer, 6. Aufl., § 2 AdWirkG Rz. 6; jurisPK-BGB-Behrentin, Bd. 6, 7. Aufl. [Stand: 01.10.2014], Art. 22 EGBGB Rz. 100). Es wird vertreten, dass eine unter Verstoß gegen die in dem Übereinkommen bestimmten, von jedem Vertragsstaat einzuhaltenden Verfahrensregelungen und ohne Vornahme der hierin vorgeschriebenen und die Besonderheiten einer internationalen Adoption mit Verbringung des Kindes aus seinem Heimatstaat beachtenden Kindeswohlprüfung z.B. durch Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle ergangene ausländische Adoptionsentscheidung gemäß Art. 23 AdoptÜ und Art. 24 AdoptÜ grundsätzlich keine Anerkennung finden kann (vgl. OLG Schleswig, FamRZ 2014, 498²). Die Gegenmeinung vertritt die Ansicht, dass das AdoptÜ keinen Ausschluss des Günstigkeitsprinzips erkennen lasse und daher ein Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln möglich sei (jurisPK-BGB-Behrentin aaO Rz.122 f.; Staudinger, FamRBint 2007, 42 ff., 46 f.).

Der Senat sieht ebenso wie wohl auch das BfJ bei grundsätzlichem Vorrang des AdoptÜ die Möglichkeit, ausnahmsweise auf die nationalen Anerkennungsregeln nach §§ 108, 109 FamFG zurückzugreifen, wenn sich aus dem Adoptionsvorgang ergibt, dass die Nichtbeachtung der Verfahrensregeln im Übereinkommen sich lediglich als formeller Verfahrensverstoß erweist und die Vorgaben des Übereinkommens (Art. 4 und 5 AdoptÜ) inhaltlich gegeben sind (vgl. auch Weitzel, NJW 2008, 186 ff.; jurisPK-BGB-Behrentin aaO). So ist es vorliegend, wobei insbes. auch die Besonderheiten einer Stiefkindadoption in die Prüfung eingeflossen sind. Die mit der Beschwerde verfolgte Anerkennung der Adoptionsentscheidung nach §§ 108, 109 FamFG ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre, § 109 I Nr. 4 FamFG. Die Entscheidung des kasachischen Gerichts ist auf Grundlage des dortigen Adoptionsgesetzes [Kap. 13 des Gesetzes über Ehe und Familie vom 26.12.2011 (Gesetz Nr. 518-IV)] und nach ausführlicher Prüfung der Voraussetzungen ergangen und widerspricht nicht dem *ordre public* des deutschen Rechts:

aa) Die Prüfung des konkreten Einzelfalls hat insbesondere im Licht der Zielsetzung des AdoptÜ zu erfolgen. Das AdoptÜ weist in seiner Präambel u.a. darauf hin, dass jeder Staat vorrangig angemessene Maßnahmen treffen sollte, um es dem Kind zu ermöglichen, in seiner Herkunftsfamilie zu bleiben. Es bestehe die Notwendigkeit, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden, und um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern.

Dieser Zielsetzung steht es nach Auffassung des Senats nicht entgegen, in Einzelfällen die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen innerstaatlich über ein Abkommen hinaus zuzulassen (vgl. BGH, FamRZ 1987, 580 ff.³ Rz. 16, vgl. auch zur materiellen Gerechtigkeit: BGH, NJW 2014, 1597), wenn wie hier trotz der mangelnden Zusammenarbeit der Behörden von Heimatstaat und Aufnahme- staat der Schutz des ausländischen Kindes gewahrt ist. Dies kann in Betracht kom-

² IPRspr. 2013 Nr. 132.

³ IPRspr. 1987 Nr. 145.

men, wenn zwar das Adoptionsverfahren nach den Vorgaben des AdoptÜ durchgeführt worden ist, jedoch förmliche Hinderungsgründe bestehen, eine Bescheinigung gemäß Art. 23 AdoptÜ zu erhalten. Vorliegend ist das Adoptionsverfahren unstreitig nicht nach den Vorgaben des AdoptÜ durchgeführt worden, jedoch ist die Besonderheit gegeben, dass es bei einer Stiefkindadoption gerade entsprechend der Zielsetzungen der Präambel des AdoptÜ ermöglicht wird, dass das angenommene Kind nach der Adoption bei seiner Mutter und deren zweiten Ehemann leben und aufwachsen kann. Hinzu kommt, dass hier der Adoptivvater, die Mutter und das Kind bereits in Kasachstan immer wieder über längere Zeit zusammengelebt haben, sodass zum Zeitpunkt der Adoption bereits eine gelebte Beziehung des Kindes zum Adoptivvater bestanden hat. Eine Betreuung durch den leiblichen Vater in Kasachstan stand auch nicht als Alternative zur Verfügung. Vielmehr wurde der Beteiligte zu 2) vor und nach der Adoption überwiegend von den Großeltern mütterlicherseits betreut.

bb) Das kasachische Gericht hat auch im Übrigen eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung durchgeführt, wie aus den Gründen der Entscheidung hervorgeht.

Voraussetzung für die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung eines ausländischen Adoptionsbeschlusses ist insbesondere eine dem deutschen ordre public genügende Prüfung des Kindeswohls im Rahmen des ausländischen Adoptionsverfahrens. Die Anerkennung der Adoptionsentscheidung ist aus materiell-rechtlichen Gründen gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gehört im Hinblick auf § 1741 BGB die ausschließliche Ausrichtung der Adoptionsentscheidung am Kindeswohl. Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist daher zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist (Senat FamRZ 2014, 582⁴; OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1522 ff.⁵; dito FamRZ 2012, 1229⁶; OLG Celle, FamRZ 2012, 1226 ff.⁷, dito, FamRZ 2014, 501, 502⁸). Der besonderen Bedeutung des Kindeswohls kann dabei nur ausreichend Rechnung getragen werden, wenn eine umfassende Prüfung der aktuellen Lebensumstände und der Bedürfnisse des zu adoptierenden Kindes und eine umfassende Prüfung der Eignung der Adoptionsbewerber als Adoptiveltern stattfindet. Eine solche Eignungsprüfung des Annehmenden muss die gesamten Lebensumstände umfassen und sich insbesondere auf die persönlichen und familiären Verhältnisse, die gesundheitliche Situation und die Beweggründe für eine Adoption beziehen. Nur durch diesen strengen Prüfungsmaßstab kann sichergestellt werden, dass nur solche Adoptionsbewerber als Eltern in Betracht kommen, die in der Lage sind, dem zu adoptierenden Kind eine am Kindeswohl orientierte gesicherte Zukunftsperspektive zu bieten (OLG Hamm, Beschl. vom 24.9.2013 – II-11

⁴ IPRspr. 2013 Nr. 128.

⁵ IPRspr. 2011 Nr. 118.

⁶ IPRspr. 2011 Nr. 140.

⁷ IPRspr. 2011 Nr. 128.

⁸ IPRspr. 2013 Nr. 127.

UF 59/13⁹; OLG Braunschweig, Beschl. vom 15.1.2013 – 7 W 92/11¹⁰, alle juris). Dabei setzt eine den Mindestanforderungen genügende Prüfung der Elterneignung zwar nicht notwendigerweise die Beteiligung einer deutschen Fachstelle, wohl aber eine eingehende Überprüfung der künftigen Lebensverhältnisse durch andere dafür geeignete Institutionen oder Personen voraus.

Diesen Anforderungen wird die Entscheidung, deren Anerkennung hier beantragt wird, gerecht. Insbesondere war dem erkennenden kasachischen Jugendgericht bekannt, dass das anzunehmende Kind in Zukunft bei seiner Mutter und seinem Stiefvater im Ausland seinen Lebensmittelpunkt haben sollte. Das Gericht hat sich in zwei Gerichtsterminen einen persönlichen Eindruck des Annehmenden und des anzunehmenden Kindes verschafft.

Dem entscheidenden Gericht lag auch eine förmliche Zustimmung der Mutter zur Adoption vor; das anzunehmende Kind hat bei seiner Anhörung ausdrücklich in Anwesenheit seiner Mutter seine Zustimmung zur Adoption erteilt. Das Gericht hat ferner festgestellt, dass dem leiblichen Vater mit Beschluss des Jugendgerichts A./Kasachstan vom 7.5.2012 die elterlichen Rechte bezüglich des Kindes entzogen wurden. Gemäß den dortigen Adoptionsgesetzen ist die elterliche Zustimmung nur erforderlich, wenn dem Elternteil die elterlichen Rechte nicht entzogen sind. Eine förmliche Zustimmung des leiblichen Vaters war daher nach dortiger Rechtslage nicht erforderlich. Dieser verzichtete notariell bereits im Jahre 2012 auf seine elterlichen Rechte und erteilte seine Zustimmung zum Dauerwohnsitz des Sohnes in Deutschland (Feststellungen im Beschluss des Jugendgerichts A. vom 7.5.2012 – Nr. 2-113/2012).

Allerdings gehört die Beteiligung der leiblichen Eltern an dem Adoptionsverfahren zu den Grundsätzen des deutschen Rechts. Da jedoch auch im deutschen Recht die Zustimmung der leiblichen Eltern unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 1747 IV, 1748 BGB) verzichtbar ist, muss dies auch für Adoptionen im Ausland gelten. Soweit hier Bedenken bestehen, weil der leibliche Vater [des Anzunehmenden] vor der kasachischen Adoptionsentscheidung nicht angehört worden ist, bestätigt die im Beschwerdeverfahren vorgelegte notariell beglaubigte Zustimmungserklärung des leiblichen Vaters, dass dieser zumindest über das in Kasachstan durchgeführte Adoptionsverfahren informiert war und dass er mit der Adoption einverstanden war und ist.

Der leibliche Vater und der Sohn A. K. haben seit dem Jahr 2005 keinen persönlichen Kontakt mehr gehabt. Das kasachische Gericht hat ausgeführt, dass jedes Kind berechtigt sei, in der Familie zu leben und erzogen zu sein, seine Eltern zu kennen und das Recht auf Sorge und Erziehung seitens seiner Eltern habe. Das Gericht hat nach Anhörung des Adoptivvaters, der Mutter und des Kindes sowie der Vertreterin des Vormundschaftsorgans und des Staatsanwalts festgestellt, dass die Adoption im Interesse des Kindes erfolgt und die Voraussetzungen für eine vollwertige körperliche, psychische, geistliche und moralische Entwicklung vorliegen. Obwohl ein Gutachten durch das Vormundschaftsorgan nach der dortigen Gesetzesfrage im Falle einer Stiefkindadoption nicht erforderlich ist, hat das zuständige Vormundschaftsorgan hier bestätigt, dass die Adoption im Interesse des Kindes liege und dass der Adoptivvater alle Voraussetzungen für die Erziehung des Kindes habe.

⁹ IPRspr. 2012 Nr. 145b.

¹⁰ IPRspr. 2013 Nr. 129.

Insoweit hat das Vormundschaftsorgan der Bildungsverwaltung A./Kasachstan im Rahmen seiner Möglichkeiten die künftigen Lebensumstände des Kindes am neuen Wohnort hinsichtlich der Wohnung und der Versorgung abgeklärt und dem Gericht berichtet. Ebenfalls hat sich das Gericht nachweisen lassen, in welchen finanziellen, gesundheitlichen und häuslichen Verhältnissen der Adoptivvater lebt. Ferner hat das Gericht geprüft, dass der Adoptivvater keine Vorstrafen hat. Gerade unter dem Aspekt, dass A. K. nicht nur in den Haushalt des Adoptivvaters wechselt, sondern auch zu seiner Mutter zieht und durch den absolvierten Sprachkurs die Möglichkeit hat, eine Schule zu besuchen und eine weitere Ausbildung zu machen, bestehen keine Hinweise dafür, dass die vorgenommene Überprüfung durch das kasachische Gericht im Hinblick auf das Kindeswohl nicht ausreichend gewesen wäre.

4. Daher ist gemäß § 2 I AdWirkG festzustellen, dass die Annahme als Kind durch die Entscheidung des kasachischen Gerichts anzuerkennen ist und dass das Eltern-Kind-Verhältnis von A. K. zu seinem leiblichen Vater durch die Annahme erloschen ist. Ferner ist nach § 2 II Nr. 1 AdWirkG festzustellen, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.“

115. *Wenn eine ausländische (hier: türkische) Adoptionsentscheidung die mit einem Umzug ins Ausland verbundenen Folgen für das Kind weder aufklärt noch in der Entscheidung erörtert, stellt dies einen Verstoß gegen den deutschen ordre public dar. [LS der Redaktion]*

a) AG Nürnberg, Beschl. vom 8.4.2014 – 122 F 2066/13: Unveröffentlicht.

b) OLG Nürnberg, Beschl. vom 8.12.2014 – 7 UF 1084/14: FamRZ 2015, 1640. Leitsatz in FF 2015, 466.

Die ASt. ist türkische Staatsangehörige. Sie hat aufgrund in der Türkei rechtskräftig gewordener Gerichtsentscheidung des Familiengerichts S./Türkei die beiden Kinder S.Ö. und H.Ö. adoptiert. Die Adoption wurde bereits in das türkische Familienregister eingetragen. Bei den angenommenen Kindern handelt es sich um die beiden leiblichen Kinder des Bruders der ASt., der im Jahr 2006 verstorben ist. Die Kindsmutter soll gemäß den Ausführungen in der türkischen Adoptionsentscheidung aus der Türkei ausgewiesen worden sein und in Rumänien leben. Eine deutsche Fachstelle war an dem Verfahren nicht beteiligt. Die Kinder leben nach wie vor in der Türkei, wo sie von einer anderen Tante betreut werden.

Mit Schreiben vom 7.5.2013 beantragte die ASt. die Anerkennung der türkischen Adoptionsentscheidung des türkischen Amtsgerichts S. Das AG Nürnberg wies den Antrag der ASt. nach Einholung einer Stellungnahme des BfJ zurück. Deren Beschwerde legte das AG dem OLG Nürnberg vor.

Aus den Gründen:

a) AG Nürnberg 8.4.2014 – 122 F 2066/13:

„II. Die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung richtet sich in erster Linie nach Art. 23 AdoptÜ. Die Republik Türkei hat das AdoptÜ am 5.12.2001 gezeichnet und am 27.5.2004 ratifiziert, im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland ist es seit dem 1.9.2004 in Kraft. Da die Kinder im Zuge der Adoption ihren gewöhnlichen Aufenthalt von der Türkei nach Deutschland, wo die ASt. lebt, verlegen sollten, war der Anwendungsbereich des AdoptÜ eröffnet. Das Adoptionsverfahren hätte daher den Verfahrensregeln des AdoptÜ, die auch für die Adoption unter Verwandten